



**Politische Gemeinde Wilen
Kanton Thurgau**

Wasserversorgungs- reglement

Reglement für Bau, Betrieb, Unterhalt
und Erneuerung der Wasser-
versorgungsanlagen

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Zuständigkeit und Organisation	4
Art. 4	Rechtsverhältnisse / Bezüger	4
Art. 5	Versorgungsgebiet	5
Art. 6	Umfang der Versorgung	5
Art. 7	Strategische Wasserversorgungsplanung	6
Art. 8	Qualitätssicherung	6

II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

Art. 9	Wasserversorgungsanlagen	6
Art. 10	Leitungsnetz, Definitionen	7
Art. 11	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	7
Art. 12	Lage / Durchleitungsrechte, Hinweisschilder	7
Art. 13	Hydrantenanlagen	8
Art. 14	Öffentliche Brunnenanlagen	8
Art. 15	Schutz der öffentlichen Leitungen	8

III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Wasserversorgungsanlagen

Art. 16	Definition	9
Art. 17	Erstellung und Kostentragung	9
Art. 18	Technische Bedingungen	9
Art. 19	Erdung	10
Art. 20	Erwerb Durchleitungsrechte	10
Art. 21	Eigentumsverhältnisse	10
Art. 22	Unterhalt, Erneuerung, Ersatz	10
Art. 23	Nullverbrauch	10
Art. 24	Unbenutzte Hausanschlussleitungen	10

IV. Hausinstallationen

Art. 25	Definition	11
Art. 26	Eigentumsverhältnisse / Haftung	11
Art. 27	Erstellung, Meldepflicht, Fertigstellung	11
Art. 28	Technische Vorschriften	12
Art. 29	Abnahme	12
Art. 30	Zutrittskontrolle, Mängelbehebung	12

Art. 31	Unterhalt	12
Art. 32	Auswirkungen auf die Wasserversorgung	12
Art. 33	Wasserbehandlungsanlagen	13
Art. 34	Frostgefahr	13
Art. 35	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	13
V. Wasserlieferung		
Art. 36	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	13
Art. 37	Einschränkungen der Wasserabgabe	13
Art. 38	Anschlussgesuch	14
Art. 39	Haftung der Bezüger	14
Art. 40	Meldepflicht bei Änderung der Bezüger	14
Art. 41	Wasserableitungsverbot	14
Art. 42	Unberechtigter Wasserbezug	15
Art. 43	Vorübergehender Wasserbezug	15
Art. 44	Beginn und Ende des Rechtsverhältnisses	15
Art. 45	Abnahmepflicht	15
Art. 46	Wasserabgabe für besondere Zwecke	15
Art. 47	Abgenommene Spitzenbezüge	15
VI. Wassermessung		
Art. 48	Einbau	16
Art. 49	Haftung	16
Art. 50	Standort	16
Art. 51	Technische Vorschriften	16
Art. 52	Ablesung der Messeinrichtung	16
Art. 53	Revision und Erneuerung der Messeinrichtung	16
Art. 54	Störungen	17
VII. Finanzierung		
Art. 55	Eigenwirtschaftlichkeit	17
	Hinweis auf BGO	17
VIII. Straf- und Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung		
Art. 56	Zuwiderhandlungen	17
Art. 57	Delegations-Kompetenz	17
Art. 58	Rechtsmittel	17
Art. 59	Inkrafttreten	18
Art. 60	Aufhebung bisheriges Reglement	18

Wasserversorgungs-Reglement

Die Politische Gemeinde Wilen (in der Folge Gemeinde genannt) erlässt gestützt auf § 20 Abs.4 des Wassernutzungsgesetzes des Kantons Thurgau vom 25. August 1999 (RB 721.8 WNG) und Artikel 12 Absatz 1 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen und regelt die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezü- gern beziehungsweise den Abonnenten der Versorgung nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements, sofern ihnen keine Regelung auf Bundes- oder kantonaler Ebene entgegensteht.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung.

Art. 3

Zuständigkeit und Organisation

- 1 Die öffentliche Wasserversorgung ist Sache der Gemein- de, soweit nach Gesetz bestimmte Aufgaben nicht ande- ren Stellen übertragen werden.
- 2 Die Wasserversorgung Wilen ist ein unselbständiger Betrieb des öffentlichen Rechtes der Gemeinde und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Art. 4

Rechtsverhältnisse

- 1 Das Rechtsverhältnis zwischen den privaten Nutzern be- ziehungsweise Abonnenten der Versorgung, im folgenden Bezüger genannt, entsteht durch:
 - der Anmeldung zum Bezug von Wasser
 - dem Anschluss der Liegenschaft an die Wasser- versorgung
 - dem Bezug von Wasser aus dem öffentlichen Netz.

Bezüger

- 2 Bezüger im Sinne dieses Reglements sind:
 - a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorg- ten Liegenschaft;
 - b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentü- merinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Ge- bäudes sind;

c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;

d) Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird;

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;

b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;

c) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;

d) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

Art. 5

Versorgungsgebiet

Die Wasserversorgung stellt die Versorgung innerhalb des Baugebietes der Gemeinde Wilen sicher. Ausserhalb des Baugebietes (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Die Wasserversorgung fördert jedoch entsprechend ihrer Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden, standortgebundenen Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes.

Art. 6

Umfang der Versorgung

- 1 Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet entsprechend der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen dieses Reglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.
- 2 Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso können Liegenschaften oder Teilgebiete auf Gemeindegebiet Wilen, durch Nachbargemeinden mit Wasser beliefert werden. Die Abgabe/der Bezug wird durch Verträge zwischen den beteiligten Gemeinden bzw. Wasserversorgungen geregelt.

- 3 Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen (Quellwasser) an die Wasserversorgung ist nicht erlaubt.

Art. 7

Strategische Wasser-
versorgungsplanung

- 1 Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) welche durch das zuständige Departement genehmigt werden muss, und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons Thurgau und des SVGW.

SVGW = Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches

- 2 Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten der Anlagen.
- 3 Vorhandene Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichmässig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.
- 4 Die Wasserversorgung fördert durch Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit Trinkwasser.

Art. 8

Qualitätssicherung

- 1 Zur Sicherstellung und Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem nach den Vorgaben des Bundes, Kantons und des SVGW.
- 2 Die Wasserversorgung beauftragt eine Person und eine Stellvertretung, welche für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich sind.

II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

Art. 9

Versorgungsanlagen

Die Versorgungsanlagen umfassen die zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Transport und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Wilen.

Leitungsnetz, Definitionen	Art. 10	Das öffentliche Leitungsnetz umfasst Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
		<ol style="list-style-type: none">1 Transportleitungen sind Leitungen, die Trinkwassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden oder auch Versorgungsgebiete untereinander. An diese Leitungen werden in der Regel keine Bezüger angeschlossen.2 Hauptleitungen sind Bestandteile der Basiserschliessung eines Versorgungsgebietes und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt. An diese Leitungen werden in der Regel keine Bezüger angeschlossen.3 Versorgungsleitungen dienen der direkten Erschliessung der Grundstücke innerhalb eines Versorgungsgebietes.
Erstellung, Betrieb und Unterhalt	Art. 11	<ol style="list-style-type: none">1 Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie nach den technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.
Lage / Durchleitungsrechte, Hinweisschilder	Art. 12	<ol style="list-style-type: none">1 Öffentliche Versorgungs- und Wasserleitungen, sowie Steuerkabel sind in der Regel in öffentlichen Grund und Boden zu verlegen.2 Dort wo die Verlegung in öffentlichen Grund aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, können öffentliche Wasserleitungen und Steuerkabel auch in Privatgrund verlegt werden. Die Grundeigentümer sind gemäss ZGB gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Bau- und Durchleitungsrechte zu gewähren und als Personaldienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. In der Personaldienstbarkeit werden allfällige weitere Details und Entschädigungen geregelt.3 Bei Verlegung von öffentlichen Wasserleitungen im Privatgrund die der unmittelbaren Erschliessung dieser Liegenschaften dienen, werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben verursachte Schäden und Ertragsausfälle.4 Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grund- bzw. Gebäudeeigentümern berechtigt, Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an geeigneten Orten entschädigungslos

anzubringen.

Der Zugang zu den Anlagen der Wasserversorgung auf privatem Grund hat für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen jederzeit gewährleistet zu bleiben.

Art. 13

Hydrantenanlagen

- 1 Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitungen einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.
- 2 Grundeigentümer sind verpflichtet Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- 3 Die Bestimmung der Standorte der Hydranten erfolgt in Vereinbarung mit dem Feuerschutzexperten des Feuerschutzamtes des Kantons Thurgau und dem zuständigen Feuerwehrkommandanten. Die direkt betroffenen Grundeigentümer sind anzuhören und deren Anliegen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 4 Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten und deren Zuleitungen.
- 5 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu halten. Die Hydranten müssen für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 6 Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung durch die Wasserversorgung.

Art. 14

Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der öffentlichen Brunnen sowie deren Zuleitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Bau-, Unterhalt- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Ebenso die Verbrauchsgebühren bei einem Anschluss an das Versorgungsnetz der Wasserversorgung.

Art. 15

Schutz der öffentlichen Leitungen

- 1 Es ist verboten öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

- 2 Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.
- 3 Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Wasserversorgungsanlagen

Art. 16

Definition

Als Hausanschlussleitungen werden die Leitungen von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerkastens bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Die Abzweiger in die Versorgungsleitung und die Absperrorgane sowie die Messeinrichtung sind Bestandteile der Hausanschlussleitung.

Art. 17

Erstellung und Kostentragung

- 1 Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.
- 2 Grundeigentümer dürfen Hausanschlussleitungen nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
- 3 Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Personaldienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.
- 4 Werden wegen nachträglich erstellter Bauten und Anlagen oder gepflanzter Bäume Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer / Grundeigentümerinnen.

Art. 18

Technische Bedingungen

- 1 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo es zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Bei grösseren Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen vorgesehen werden.

-
- 2 In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 19

Erdung

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 20

Erwerb Durchleitungsrecht

Der Erwerb notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Vereinbarte Rechte und Pflichten sind der Wasserversorgung schriftlich zu bestätigen.

Art. 21

Eigentumsverhältnisse

Die Hausanschlussleitung, gemäss Definition Art. 16, das Absperrorgan und die Messeinrichtung gehen nach sachgemässer Erstellung in Eigentum und Unterhalt der Wasserversorgung über.

Art. 22

Unterhalt Erneuerung, Ersatz

- 1 Die Hausanschlussleitungen werden ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert.
- 2 Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind unverzüglich der Wasserversorgung mitzuteilen.

Art. 23

Nullverbrauch

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Bezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen. Kommt der Bezüger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 24.

Art. 24

Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Drei Monate nach Ankündigung werden unbenutzte Hausanschlussleitungen von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser

nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich zusichert.

IV. Hausinstallationen

Art. 25

Definition

Hausinstallationen oder Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische, technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 26

Eigentumsverhältnisse und Haftung

- 1 Hausinstallationen oder Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Bei gemeinsamen Anlagen vor der Messeinrichtung, ist die Regelung des Rechtsverhältnisses betreffend Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Anlagen Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.
- 2 Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Hausinstallationen oder Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 27

Erstellung, Meldepflicht, Fertigstellung

- 1 Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.
- 2 Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des SVGW „zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen“.
- 3 Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.
- 4 Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

- 5 Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.
- 6 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 28

Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 29

Abnahme

Jede Hausinstallation oder Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden.

Art. 30

Zutrittskontrolle, Mängelbehebung

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen oder Haustechnikanlagen sowie zur Ableseung der Zählerstände Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Anlagen haben die Bezüger auf schriftliche Aufforderung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Bezüger beheben lassen.

Art. 31

Unterhalt

Die Bezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei veränderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 32

Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Hausinstallationen oder Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Betrieb der Wasserversorgung haben können. Die Organe der Wasserversorgung sind in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Bezügers eine Installationskontrolle durchzuführen und geeignete Einrichtungen zur Vermeidung beispielsweise eines Rückflusses ins Netz zu fordern und auf Kosten des Bezügers durchzusetzen.

	Art. 33
Wasserbehandlungsanlagen	Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert sind oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.
	Art. 34
Frostgefahr	Bei Frostgefahr sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Allfällige Schäden, die daraus entstehen können, gehen zu Lasten der Bezüger.
	Art. 35
Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden. Unter Grauwasser versteht man nicht durch Fäkalien verschmutztes Wasser z.B. für Toilettenspülung. Bei der Nutzung dieser Wasser darf zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch farbliche Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

V. Wasserlieferung

	Art. 36
Umfang und Garantie der Wasserlieferung	Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.
	Art. 37
Einschränkungen der Wasserabgabe	Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für das Versorgungsgebiet oder für Teile davon vorübergehend für folgende Begebenheiten einschränken oder unterbrechen: <ol style="list-style-type: none">1. im Falle höherer Gewalt2. bei Betriebsstörungen der Versorgungsanlagen oder des Netzes3. bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen4. bei Wasserknappheit5. bei Brandfällen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt auch keine Gebührenreduktion. Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Bezügem rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit durchgeführt.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden infolge Einschränkungen der Wasserabgabe, an den Hausinstallationen oder Haustechnikanlagen ist Sache der Bezüger.

Art. 38

Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss an die Wasserversorgung ist derselben ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der zugehörigen Beitrags- und Gebührenordnung (BGO).

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 39

Haftung der Bezüger

Die Bezüger haften gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Hausinstallationen oder Haustechnikanlagen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie haben auch für Mitbenützerinnen und Mitbenützer einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 40

Meldepflicht bei Änderung der Bezüger

Handänderungen und Änderungen von Miet- oder Pachtverhältnissen sind der Wasserversorgung schriftlich und frühzeitig zu melden.

Art. 41

Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigern vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an die Umgehungsleitungen verboten.

	Art. 42	
Unberechtigter Wasserbezug		Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich geahndet werden.
	Art. 43	
Vorübergehender Wasserbezug		Vorübergehender Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und hat ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen zu erfolgen. Der Besteller trägt die Kosten.
	Art. 44	
Beginn und Ende des Rechtsverhältnisses	1	Das Rechtsverhältnis zwischen Bezüger und Wasserversorgung beginnt mit der Installation des Wasserzählers. Beendet wird es bei einer Änderung des Eigentumsverhältnisses mit schriftlicher Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit Abtrennung des Anschlusses.
	2	Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Bezüger haften für alle bis zum Ende des Rechtsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.
	Art. 45	
Abnahmepflicht		Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.
	Art. 46	
Wasserabgabe für besondere Zwecke		Jeder Anschluss von Schwimmbecken und ähnlichen Anlagen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.
	Art. 47	
Abnorme Spitzenbezüge		Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und den Bezügern.

VI. Wassermessung

Art. 48

- Einbau
- 1 Die Wassermesseinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für die Montage und Demontage des Zählers und allfälligen Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Bezüger.
 - 2 Pro Anschlussleitung beziehungsweise Liegenschaft wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen und auch über die Art der Messeinrichtung.

Art. 49

- Haftung
- Die Bezüger haften für Beschädigungen an der Messeinrichtung, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie dürfen insbesondere keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 50

- Standort
- Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälligen Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Bezüger haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein geeigneter frostsicherer Platz vorhanden, wird zu Lasten des Bezügers ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 51

- Technische Vorschriften
- Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 52

- Ablesung der Messeinrichtung
- Das Ablesen der Messeinrichtungen und die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.

Art. 53

- Revision und Erneuerung der Messeinrichtung
- Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert periodisch die Messeinrichtung auf eigene Rechnung. Wenn der Bezüger die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Falle übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 54

Störungen

Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung unverzüglich zu melden.

VII. Finanzierung

Art. 55

Eigenwirtschaftlichkeit

Hinweis auf BGO

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung usw.) finanziell selbsttragend zu erhalten. Die Finanzierung, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen und das Inkasso werden in der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) der Gemeinde Wilen im Detail geregelt, sodass an dieser Stelle nicht darauf einzugehen ist.

VIII. Straf- und Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzen

Art. 56

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 57

Delegationskompetenz

Die Gemeindebehörde ist ermächtigt, ihr vorbehaltenen Aufgaben zur direkten Erledigung an Gemeindebeamte oder private Fachstellen zu delegieren.

Art. 58

Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide der zuständigen Gemeindestelle kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich begründet Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich begründet Rekurs erhoben werden.
- 3 Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 59

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das zuständige Departement des Kantons Thurgau auf den 1. September 2014 in Kraft.

Art. 60

Aufhebung bisheriges
Recht

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gilt das bisherige Reglement der Wasserversorgung vom 1. Oktober 1982 mit allen Änderungen als aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. März 2014

NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE WILEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:



Kurt Enderli



Martin Gisler